

Satzung des Vereins "Freunde von Hilat Al Bir"

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2006 in der Roßbergerstr.6, 85386 Eching an der 5. Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 28. Mai 2001.

§ 1. Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Freunde von Hilat Al Bir**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.". .

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er hat seinen Sitz in München, das auch als Gerichtsstand gilt.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in und um den Ort Hilat Al Bir/Sudan vor allem durch die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen der Entwicklungshilfe.

§ 3. Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Errichtung und Unterhaltung von Schulen
2. Übernahme von Patenschaften für Schulkinder und Studenten, um diesen eine regelmäßige Unterrichtsteilnahme zu ermöglichen
3. Errichtung und Unterhaltung eines örtlichen Gesundheitszentrums
4. Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere Trinkwasser und Stromversorgung
5. Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Menschen
6. Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Austausches

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Verwaltung der Spenden geschieht zum Zweck der hier genannten Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4. Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Allgemeinen Spenden
2. Mitgliederbeiträgen
3. Zuschüssen
4. sonstigen Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Soweit die Verwendung der Mittel oder Aktionen in dem Ort Hilat Al Bir nicht selbst überwacht werden kann, bedient sich der Verein einer Vertrauensperson oder Institution vor Ort, die sich schriftlich verpflichtet, den Zwecken des Vereins entsprechend zu handeln und die Ausgaben vereinsgerecht abzuwickeln.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6. Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der/den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand regelt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
7. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

9. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 8. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei übernommene Aufgaben in angemessener Frist ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben sind.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
4. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
5. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand unter Angaben von Gründen entlassen.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des Kassenprüfers/-prüferin erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl des Vorstands, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, bzw. Stellvertreter/in.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung in Hilat Al Bir insbesondere durch Errichtung und Unterhalt von Schulen des Ortes, weiterzuleiten.